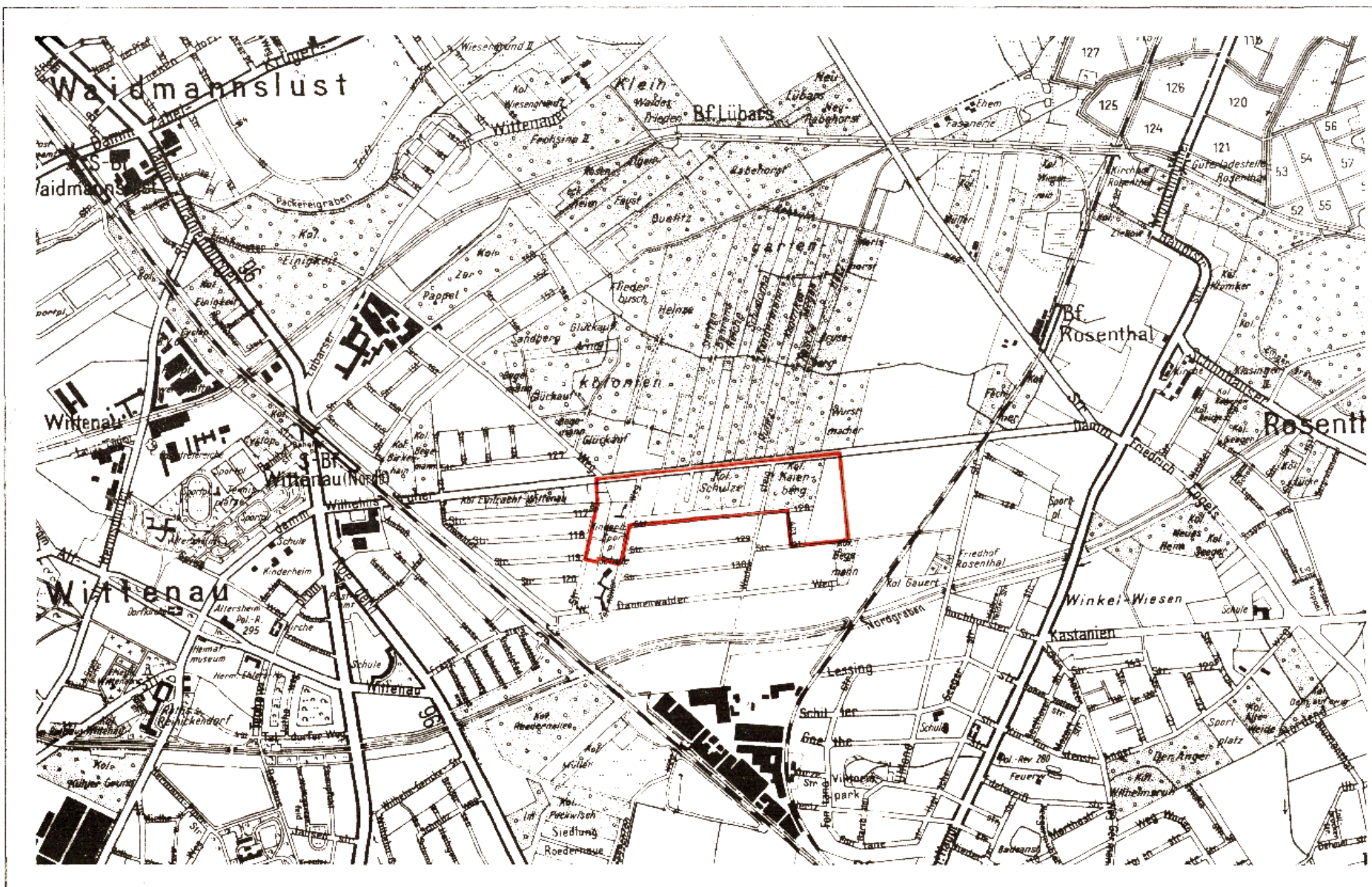




- 1) Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Bau-nutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2) Bei der eingetragenen Stellplatzanlage in 3 Ebenen darf die 3. Ebene 3,5 m - gemessen von der Straßenaushöhe - nicht überschreiten.
- 3) Die Baugrundstücke müssen - solange sie nicht an die Kanalisation angeschlossen sind - mindestens 600 qm groß sein.
- 4) Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 5) Die private Verkehrsfläche A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-M-N-O-P-Q-A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten; die private Verkehrsfläche V-W-X-Y-V ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten; die übrigen privaten Verkehrsflächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- 6) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu be-lastenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- 7) Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
- 8) Bei Errichtung des 3-geschossigen Gebäudes auf dem Grundstück Wilhelmsruher Damm 129 ist ausnahmsweise innerhalb der Fläche R-S-T-U-R eine Tankstelle im Erdgeschoß zu-lässig.

Abzeichnung

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 28.9. 1967

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt



Stempel

Bebauungsplan XX-111e

für das Gelände
zwischen

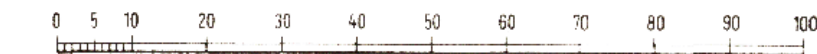
Wilhelmsruher Damm, Straße 439, Straße 131,
Straße 403, Straße 128, Tornower Weg, südlicher
Grenze der Grundstücke Tornower Weg 14/22

und Straße 121 Nr. 25 und Straße 121

im Bezirk Reinickendorf

Ortsteil Wittenau

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Straßenfluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungsline
Straßenbegrenzungsline (bisher: Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher: Baufluchtlinie)
Begrenzung von Gemeinbedarfslflächen

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

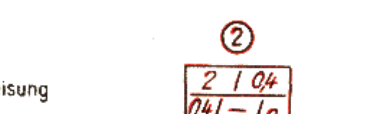
1. Art der Nutzung



2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Flächenmäßige Ausweisung



Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

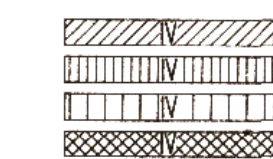


B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand

mit Geschoßanzahl



Abkürzungen

K Kinderspielfeld
Mu Mülltonnen
St Stellplatz

Grenzen usw.



Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Kopetzky

Amtsleiter

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Berlin-Wittenau, den 23. Juni 1965

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 7. 7. 1965 erhalten und wurde
in der Zeit vom 26. 7. 1965 bis 25. 8. 1965 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 26. 8. 1965

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 655) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 30. 12. 1965

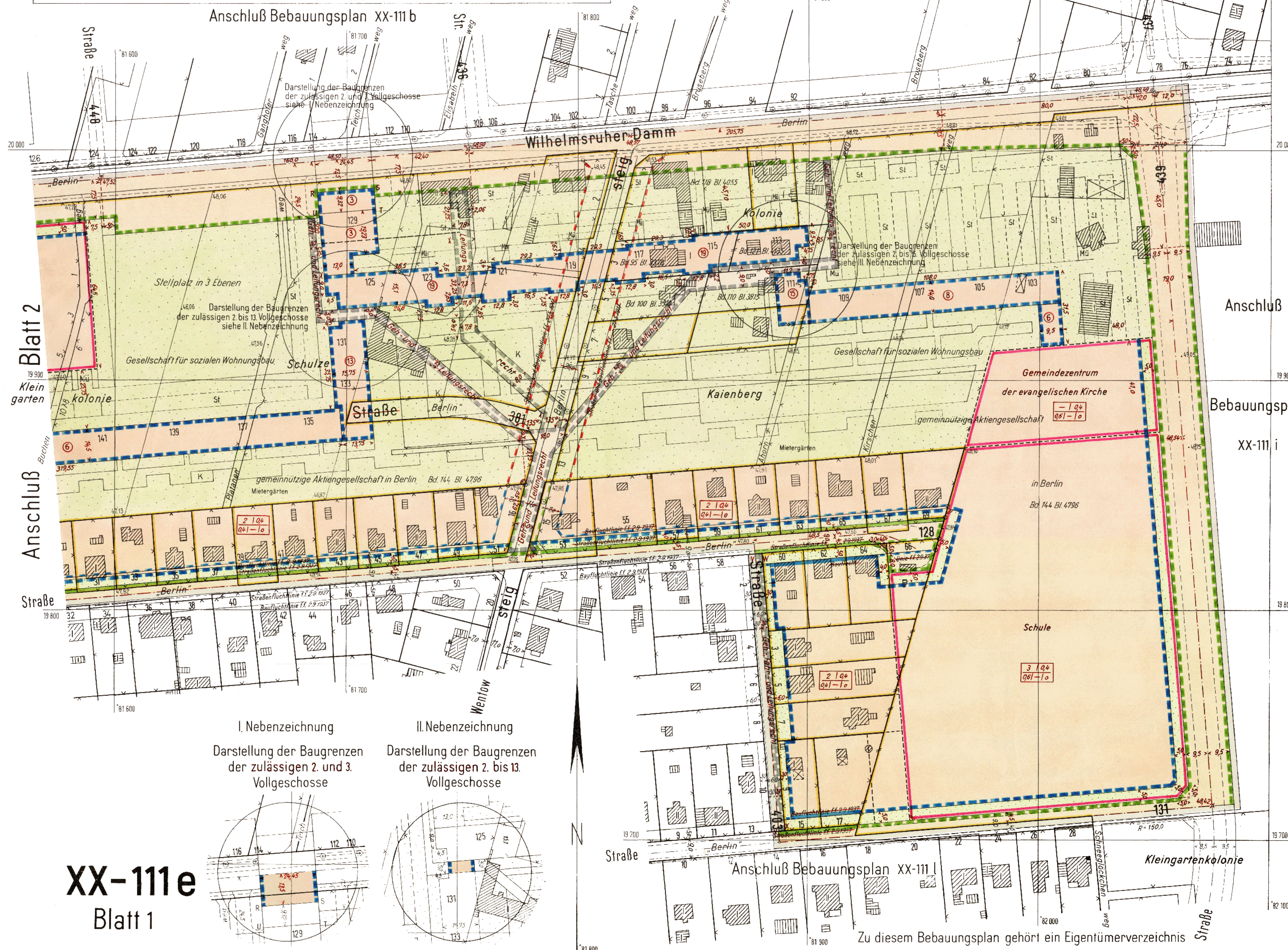
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 18. 1. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 52 verkündet worden.

Anschluß Bebauungsplan XX-111 m

Anschluß Bebauungsplan XX-111 b



I. Nebenzeichnung

Darstellung der Baugrenzen
der zulässigen 2. und 3.
Vollgeschosse

II. Nebenzeichnung

Darstellung der Baugrenzen
der zulässigen 2. bis 13.
Vollgeschosse

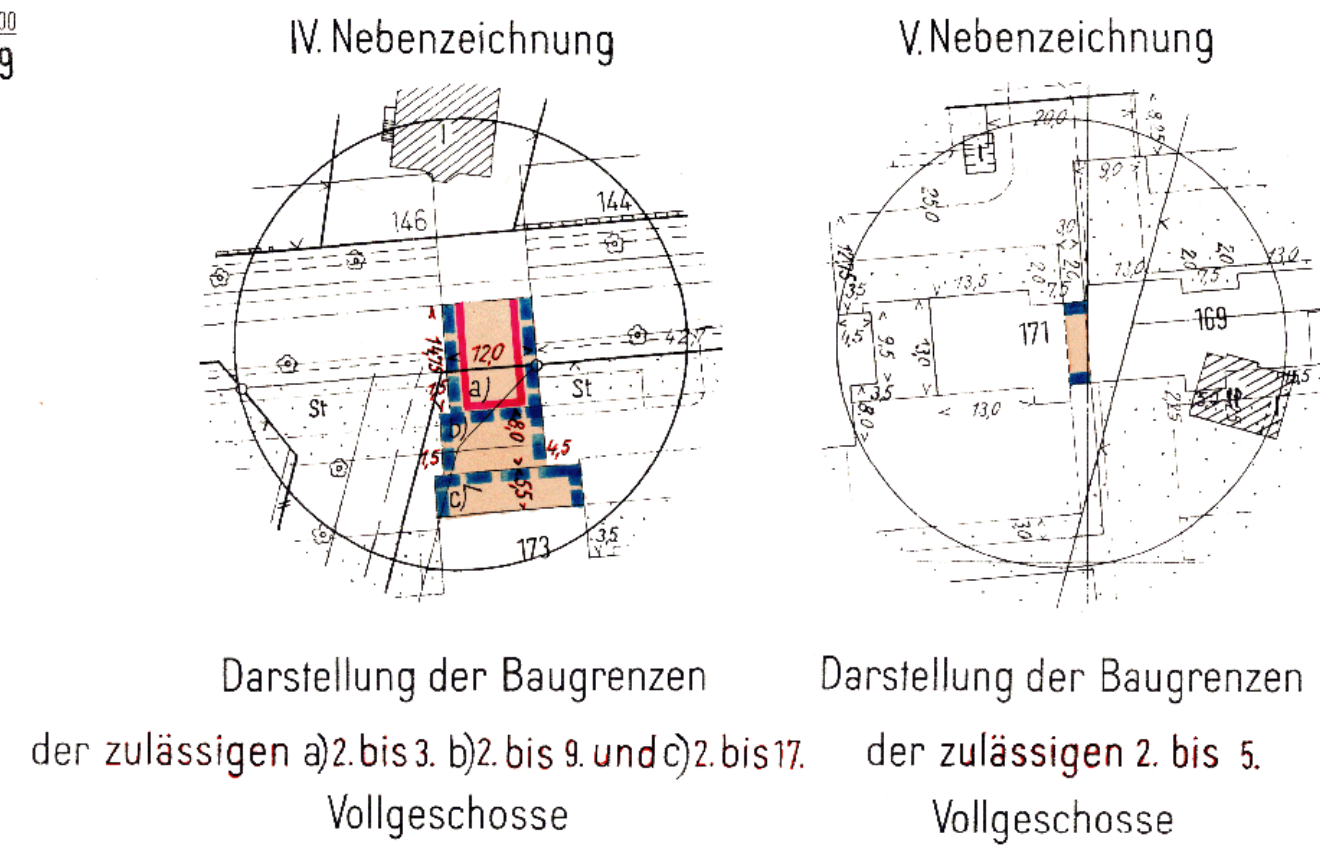
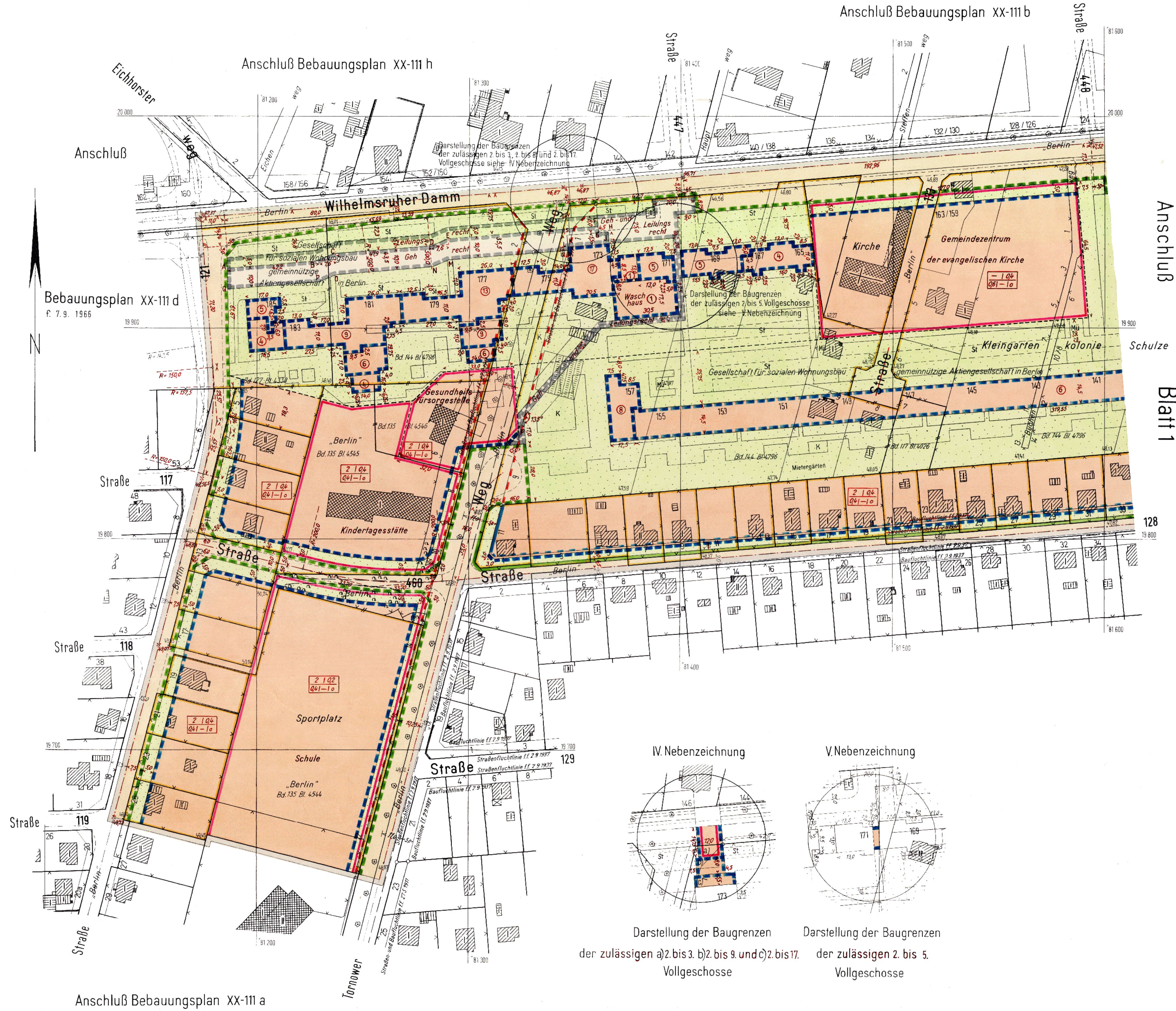
XX-111e

Blatt 1

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

III. Nebenzeichnung

Darstellung der Baugrenzen
der zulässigen 2. bis 15.
Vollgeschosse



Aufgestellt: Berlin, den 23. Juni 1965
Bezirksamt Reinickendorf Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
Kopetzky
Amtsleiter